

Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Archivs der Stadt Weismain (Archivgebührensatzung)

Vom 28.05.2018

Auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Weismain folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut beträgt die Gebühr 10,00 € je Unterlage nach § 2 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung des Archivs der Stadt Weismain.

(2) Soweit bei Vorlage von Archivgut die Mitarbeit des Archivpersonals zur Auswertung der Unterlagen erforderlich ist, wird neben der Gebühr nach Absatz 1 eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20,00 € je angefangener halben Stunde erhoben.

(3) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren 20,00 € je angefangener halben Stunde Zeitaufwand.

(4) Die Gebühren für Beglaubigungen betragen 10,00 € je Beglaubigung.

(5) Für die Veröffentlichung von Reproduktionen betragen die Gebühren je Abbildung von Unterlagen in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen sowie bei Wiedergabe mit Video- und Audiotechnik und mit elektronischen Medien

a) bei einer Auflagenhöhe bis 1.000 Exemplare	20,00 €
b) bei einer Auflagenhöhe bis 5.000 Exemplare	40,00 €
c) bei einer Auflagenhöhe über 5.000 Exemplare	80,00 €

(6) Bei Auftragsarchivierung sind die Gebühren in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

§ 3 Auslagen

Neben den Gebühren nach § 2 werden als Auslagen erhoben

- a) Kosten für Vervielfältigung (Reproduktion) bei Kopierverfahren sowie bei digitalen Verfahren je Seite

DIN A4 schwarz-weiß	0,50 €
DIN A4 farbig	1,00 €
DIN A3 schwarz-weiß	1,00 €
DIN A3 farbig	2,00 €

- b) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
- c) die Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- d) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Benutzungen

- a) durch Behörden des Freistaates Bayern,
- b) von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
- c) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
- d) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
- e) für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 5 Kostenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Vorschuss

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs, die Auslagen entstehen mit dem tatsächlichen Anfall.

(2) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weismain, 28.05.2018
Stadt Weismain



Udo Dauer
Erster Bürgermeister